

# Belegstelle Nessleren Saxeten C39



## Belegstellenordnung

### *Generell*

Art. 1 Dieses Reglement gilt für alle Besucher der-Belegstelle

Art. 2 Der Verwalter kann einen Imker wegen Nichteinhaltung dieser Verordnung oder wegen unangemessenen Verhaltens, ausschließen.

### *Vorbereitung der Begattungs-Kästchen*

Art. 3 Nur Begattungs-Kästchen mit jungfräulichen Königinnen auf Wabenrähmchen mit Mittelwandstreifen und ohne Brut dürfen aufgeführt werden.

Art. 4 Die Bienen stammen aus Völkern die keiner Sperrzone entsprechen und keinerlei Risiken von Krankheitsübertragungen darstellen. Zur Erinnerung, die Imker müssen sich an die Tierseuchenverordnung (OFE, RS 916.401) und die Richtlinien halten.

Art.5 Die Bienen der Begattungskästchen wurden mechanisch mit einem Königinnensieb gesiebt und enthalten keine Drohnen.

Art. 6 Die Bienen sind mit einem von Swissmedic anerkannten Varroamittel behandelt.

Art. 7 Die Königinnen sind alle zurzeit der Auffuhr in der Belegstation geschloffen, und die Weiselbecher wurden aus dem Begattungskästchen entfernt.

Art. 8 Die Königinnen der Begattungskästchen sind Töchter von ausgewählten Königinnen, die Teil vom Beerreed-Register sind.

Art. 9 Die Begattungskästchen sind mit einer ausreichenden Menge an Bienen und der Futtertank ist gefüllt mit Futterteig ohne Honigzusatz.

Art. 10 Die Begattungskästchen müssen durch eine Marke eindeutig und via Auffuhr-Deklaration identifizierbar sein oder direkt mit dem Namen des Imkers beschriftet sein.

### *Belegstelle*

Art. 11 Der Belegstellenleiter ist mindestens 48 Stunden im Voraus zu informieren.

Art. 12 Der Imker akzeptiert den mit dem Belegstellenleiter abgemachten Zeitplan der Auf- und Abfuhr.

Art. 13 Bei der Ankunft auf der Belegstelle meldet sich der Imker vor dem Aufstellen der Begattungskästchen beim Belegstellenleiter und gibt ihm das komplett ausgefüllte Auffuhr-Formular mit den Angaben zur Auffuhr, Unterschrieben vom Imker. Der Belegstellenleiter zählt die Auffuhrkästchen und überprüft den Inhalt aller oder einen Teil über die Reglements-Einhaltung.

Art. 14 Wenn bei der visuellen Untersuchung ein einzelnes Begattungsvölklein einen Drohn enthält, oder wenn einer der Punkte dieser Verordnung nicht eingehalten ist, wird die ganze Auffuhrmenge zurückgewiesen.

Art. 15 Der Zutritt zur Belegstation ist außerhalb der Öffnungszeiten strengstens verboten.

Art. 16 Einige Stationen haben möglicherweise zusätzliche Anforderungen. Der Imker ist verpflichtet, diese zu respektieren.

### *Kosten*

Art. 17 Ein Betrag von CHF 5 pro befruchtetes Begattungskästchen wird dem Imker in Rechnung gestellt.

Art. 18 Im Falle eines gesundheitlichen Problems, Erkennung von Drohnen in den Bienenstöcken oder jede Handlung, die das Eingreifen des Belegstellenleiters erfordert, werden die entstandenen Kosten dem betreffenden Imker direkt in Rechnung gestellt.

Art. 19 Die Barzahlung der Begattungsgebühr kann auch auf der Belegstelle direkt verlangt werden.

Bienenzüchterverein Region Jungfrau  
Zuchtgruppe Nealeren

Wilderswil den 20.11.2020